



ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL

Appenzell, 19. August 2024

Per E-Mail
info@lfd.ai.ch

Vernehmlassung zur Tiergesundheitsverordnung

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Ständekommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 3. Juli 2024 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 9 Personen auseinander, die Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Revisionsvorhaben einverstanden.
Einige hätten sich eine Synopse oder vermehrt Hinweis auf die materiellen Änderungen gewünscht.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Tiergesundheitsverordnung

Ingress	Die Angabe der Rechtsgrundlage fehlt im Ingress der Tiergesundheitsverordnung.
Art.4 Abs.1 lit. a	Die AVA stellt folgende Fragen: Sind die Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern bereits festgelegt? Falls ja, wo sind diese? Falls nein, zu welchem Zeitpunkt werden diese festgehalten? Wer hat ein Mitsprecherecht? Ist eine Verbrennung im Freien ebenfalls angedacht?
Art. 9	Wie sieht das Bewilligungsverfahren aus? Aus Sicht der AVA müsste auch die Bewilligungserteilung der Veranstaltungen in der Vernehmlassung geregelt sein.
Art. 10	Redaktioneller Hinweis: Die Bezeichnung «Meldepflicht von Inhaberinnen oder Inhabern» suggeriert dass die Namen der Inhaberinnen und Inhaber gemeldet werden müssen. Die AVA schlägt die Verwendung von «der» anstelle von «von» vor (Meldepflicht der Inhaberin und Inhabern).
Art. 14 Abs. 1 lit. e)	Zur Konkretisierung soll «Kosten der amtlichen Schätzung» mit «der Tiere» ergänzt werden. Dies schafft mehr Klarheit.
Art. 15 Abs. 2	Für die AVA ist nicht ersichtlich wie die Beträge von 90% und 60% zu Stande kommen? In der Botschaft wird nicht ausgeführt, aus welchen Gründen, bei gewissen Tiergattungen eine Herabstufung auf 60% vorgenommen wird. Zudem ist der Artikel identisch mit Art. 12 Abs. 1 StKB TgV. Die AVA ist der Ansicht, dass diese Regelung nur einmal nötig ist.



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Art. 16 Abs. 2 Vorschlag der AVA; Die Beiträge sollten vollständig vom Kanton übernommen werden (140%), um den Verrechnungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern. Somit könnte auch Art.17 gestrichen werden.

Bemerkungen zur Botschaft der Tiergesundheitsverordnung

S. 11 / Art. 17 Die AVA geht davon aus, dass mit «die Aufteilung der Bezirke bleibt gleich.» eigentlich die «Die Aufteilung der Bezirksbeiträge bleibt gleich.» gemeint ist.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Ursulina Kölbener, Aktuarin
Marco Keller, Vizepräsident